

Bundesamt für Sozialversicherung  
Geschäftsfeld Alters- und  
Hinterlassenenvorsorge  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

27. April 2006 HSC

### **Vernehmlassung zur Anpassung des Mindestumwandlungssatzes BVG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns dafür, zur geplanten Anpassung des Umwandlungssatzes Stellung nehmen zu können.

Der Bundesrat schlägt vor, den Mindestumwandlungssatz BVG ab 1. Januar 2008 in vier Teilschritten per 1. Januar 2011 auf 6.4 % abzusenken. Er begründet diese Senkung mit einer Senkung des technischen Zinssatzes, eines für die Berechnung des Umwandlungssatzes massgebenden Parameters. Dieser soll von 4 % auf 3.5 % gesenkt werden, um tieferen Renditeerwartungen Rechnung zu tragen. Die Senkung des Umwandlungssatzes soll gemäss Bundesrat ohne flankierende Massnahmen erfolgen, weil das Leistungsziel des BVG-Obligatoriums trotz dieser Senkung eingehalten werde. Der Bundesrat will zudem den eidg. Räten alle 5 Jahre einen Bericht erstatten, der die Grundlagen für die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes enthalten soll und auch aufzeigen soll, ob das Leistungsziel der beruflichen Vorsorge eingehalten wird.

Wir haben diese Vorlage verbandsintern und auch *gemeinsam mit uns nahestehenden Verbänden der Arbeitnehmenden geprüft*. Die letzterwähnte Zusammenarbeit hat zu einer Eingabe der *Ebenrain-Konferenz - Allianz der Arbeitnehmenden geführt*. Wir teilen die Überlegungen dieser Allianz vollumfänglich.

## 1. Zur Senkung des Umwandlungssatzes

Wir lehnen die vorgeschlagene Senkung des Umwandlungssatzes aus folgenden Gründen ab:

- In Zeiten hoher Renditen ist der Umwandlungssatz auch nicht nach oben angepasst worden - richtigerweise, weil der Umwandlungssatz eine langfristige Sache ist und nicht auf kurzfristige Schwankungen abgestellt werden darf. Dieses Prinzip muss aber auch jetzt gelten. Die Leistungen der zweiten Säule dürfen nicht von der kurzfristigen Entwicklung der Zinsen abhängig gemacht werden. Deshalb soll die Renditeentwicklung weiter beobachtet werden. Nur wenn sich die pessimistischen Renditeerwartungen, die dem Vorschlag des Bundesrates zugrunde liegen, wirklich bestätigen, kann über eine weitere Senkung des Umwandlungssatzes diskutiert werden.
- Bei den Sozialversicherungen muss das Prinzip „Eile mit Weile“ massgebend sein, wegen den sozialpolitischen Auswirkungen. Senkungen des Umwandlungssatzes gelten nur für den Bereich des BVG-Obligatoriums und treffen somit fast ausschliesslich Arbeitnehmende, die mit tiefen bis mittleren Löhnen leben müssen und im Versicherungsfall mit minimalen Vorsorgeleistungen werden auskommen müssen. Die vorgeschlagene Senkung würde also die Renteneinkommen eines eh schon schlechter gestellten Teils der Bevölkerung reduzieren, was unseres Erachtens inakzeptabel ist. Der Umwandlungssatz darf deshalb keinesfalls überhastet gesenkt werden.
- Mit dieser Senkung würde die vor kurzem in der BVG-Revision beschlossene und aus sozialpolitischen Gründen bewusst relativ langsam ausgestaltete Senkung des Umwandlungssatzes ausgehebelt. Bei einem Verzicht auf flankierende Massnahmen würde zudem das damals massgebende sozialpolitische Ziel unterlaufen. Ein solches Vorgehen erscheint in den Augen der Stimmbürger/innen als „Hüst-und-Hott-Politik“ und reduziert ihr Vertrauen in Regierung und Parlament. Weiter würde die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in die zweite Säule nachhaltig geschwächt, wenn die Leistungen wiederholt in kurzen Abständen gesenkt werden und die Versicherten kurz vor ihrer Pensionierung erfahren müssen, dass ihre Rente tiefer als bisher versprochen ausfallen wird. Wie jedes Rentensystem braucht auch die berufliche Vorsorge das Vertrauen der Bevölkerung. Dieses Vertrauen darf nicht mit überhasteten und schlecht koordinierten Leistungssenkungen aufs Spiel gesetzt werden.

Im Übrigen dürfen für die Festlegung des Umwandlungssatzes unseres Erachtens nur die technischen Grundlagen, Renditen und Verwaltungskosten der Pensionskassen berücksichtig-

sichtigt werden. Niemand zwingt die Versicherungsgesellschaften, im Bereich der beruflichen Vorsorge tätig zu sein, sie tun dies freiwillig. Der Umwandlungssatz hat nicht die Funktion, ihnen garantierte Mindestrenditen zu verschaffen. Wenn sie mit einem Umwandlungssatz, der für die Pensionskassen tragbar ist, nicht die Eigenkapitalrendite erreichen, die sie wünschen, ist das ihre Sache und kein Grund für eine stärkere Senkung des Umwandlungssatzes. Im Übrigen stellen wir fest, dass die Versicherungsgesellschaften trotz ihrem Gejammer weiterhin interessante Gewinne erzielen, und dass ihre Forderung nach einer Senkung des Umwandlungssatzes, zudem auf einem Niveau von nur 6 % oder sogar noch tiefer offensichtlich nicht begründet ist.

## **2. Flankierende Massnahmen**

Falls der Umwandlungssatz gesenkt werden sollte, fordern wir einen vollen Ausgleich. Bei genauer Betrachtung zeigt sich, dass die Behauptung, wonach das in der Verfassung vorgeschriebene Leistungsziel von AHV und BVG zusammen auch ohne flankierende Massnahmen erreicht werde, nicht stimmt. Erstens, weil die Renten der ersten Säule nicht Existenz sichernd sind und deshalb Leistungen aus der zweiten Säule umso grössere praktische Bedeutung haben für die Versicherten. Zweitens, weil die üblichen und auch in dieser Vorlage angestellten Berechnungen Modellrechnungen sind, die im wirklichen Leben vor allem für Personen mit tiefen bis mittleren Einkommen nicht zutreffen. Jede individuelle Lohnentwicklung führt im BVG-Minimum – und nur für dieses gilt die vorgeschlagene Senkung – zu einem Absacken der Ersatzquote<sup>1</sup>. Jeder Erwerbsunterbruch, aus Gründen der Kinderbetreuung – trifft vor allem Frauen – oder z.B. wegen Arbeitslosigkeit, führt ebenfalls zu einer tieferen Ersatzquote. Letztlich hat ein grosser Teil der Versicherten eine deutlich tiefere reale Ersatzquote als gemäss Modellrechnung. Mickrige Renten, tiefe Ersatzquoten: Da zählt für die Betroffenen jeder Franken. Die gemäss Vorlage anfallenden effektiven Zusatzkosten von 512 bis 591 Mio. Franken für einen vollen Ausgleich sind vertretbar. Bei einem Ausgleich ziehen wir eine Erhöhung der Altersgutschriften als einfache und transparente Massnahme vor.

---

<sup>1</sup> Das gilt im Übrigen auch für die AHV- und IV-Renten.

### **3. Regelmässige Berichterstattung**

Wir sind mit dem Vorschlag einer Beobachtung und Berichterstattung in einem 5-jährigen Rhythmus einverstanden, sofern damit kein Automatismus für wiederholte Senkungen des Umwandlungssatzes verbunden ist. Der Bericht muss unbedingt Angaben zur Erreichung des Leistungsziels enthalten. Dabei muss man jedoch über die bisherigen Modellrechnungen hinausgehen. Das verfassungsmässige Leistungsziel gilt für reale Menschen – nicht für theoretische Erwerbsbiographien, die es in der Wirklichkeit gar nicht gibt.

### **4. Automatische Anpassung des ordentlichen BVG-Rentenalters an dasjenige der AHV und Anpassung der Altersgutschriften**

Mit diesem Vorschlag sind wir einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Eingabe schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

Nationalrat Mario Fehr  
Präsident

Prof. Dr. Edi Class  
Generalsekretär